

Haftpflichtversicherung

**Risikobeschreibungen und Besondere
Bedingungen zur Haftpflichtversicherung
für Vereine – RBH Vereine –
Stand 01.10.2001**

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vereine – RBH Vereine –

Stand 01.10.2001

Inhalt	Seite		Seite
Teil A Vereinshaftpflichtversicherung	2	3.	Mietsachschäden an Immobilien und mobilen Einrichtungen
I. Versichertes Risiko	2	4.	Vereinsringe
II. Mitversicherte Personen	2	5.	nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
1. Mitglieder des Vorstands	2	6.	Be- und Entladeschäden
2. übrige Mitglieder	2	7.	Sachen von mitversicherten Personen
3. Angestellte und Arbeiter	2	8.	Halten von vereinseigenen Tieren
4. sonstige ehrenamtliche und nebenamtliche tätige Personen	2	9.	Außergewöhnliche Veranstaltungen
III. Mitversicherte Risiken	2	10.	Tribünen
1. Haus- und Grundbesitz einschließlich Bauherrnrisiko	2	11.	Schlüsselverlustversicherung
2. Auslandsschäden	3	12.	Sozialeinrichtungen
3. Leitungsschäden	3	13.	Vereinsgaststätte
4. Mietsachschäden anlässlich Reisetätigkeiten im Interesse des Vereins	3	V. Nicht versicherte Risiken	5
5. Büro	3	Teil B Umwelthaftpflicht-Basisversicherung	6
6. vereinsübliche Veranstaltungen	3	I. Gegenstand der Versicherung	6
7. Teilnahme an Veranstaltungen	3	II. Risikobegrenzungen	6
8. Herausgabe von Vereinszeitungen	3	III. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes	6
9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	3	IV. Versicherungsfall	7
10. Haftungsfreistellungen	3	V. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	7
11. berufliche Tätigkeit	3	VI. Nicht versicherte Tatbestände	7
12. vereinsinterne Jugendarbeit	3	VII. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	8
IV. Besonders zu vereinbarende Risiken	3	VIII. Nachhaftung	8
1. Allmählichkeits- und Abwässerschäden	3	IX. Versicherungsfälle im Ausland	8
2. Tätigkeitsschäden	3		

Teil A Vereinshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV) und der folgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. Der Mitglieder des Vorstands und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
2. der übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins insbesondere bei Vereinsveranstaltungen;
3. der Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
4. der sonstigen ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen während Ihrer Tätigkeit für den versicherten Verein.
5. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Umfang des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle im Umfang der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht

1. Haus- und Grundbesitz einschließlich Bauherrnrisiko

1.1 Haus- und Grundbesitz

des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos genutzt werden, auch wenn sie an Vereinsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 6 AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden

- durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer)
- die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziffer I 9 AHB/BVV bleibt unberührt.
1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.2 Bauherrnrisiko

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30 000 Euro je Bauvorhaben bis zum Abschluß der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB/BVV);

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.2.1 Bauen in eigener Regie
des Versicherungsnehmers für das Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau)

1.2.2 Bauausführung
des Versicherungsnehmers

- a) aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe am Bau).
- b) aus dem Einsatz geliehener oder gemieteter Baumaschinen im Umfange von Teil A Ziffer IV Absatz 5.
- c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen (siehe jedoch Teil A Ziffer II Absatz 5).

1.2.3 Planung und/oder Bauleitung
des Versicherungsnehmers aus der Planung und/oder Bauleitung.

2. Auslandsschäden

2.1 Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 4 AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Reisen des Vereinsvorstandes oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen anderer Vereine und Einrichtungen sowie aus vereinsinternen Ausflügen, Tagesreisen, Wettkämpfen und Treffen.

2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche für im Ausland gelegene Vereinseinrichtungen (z. B. Berghütten).

2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Leitungsschäden

Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 7 b AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für Sachschäden 300 000 Euro.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, maximal 500 Euro selbst zu tragen.

4. Mietsachschäden anlässlich Reisetätigkeiten im Interesse des Vereins

Mitversichert ist – teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 7 a AHB/BVV und in bezug auf Abwasserschäden teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 6 AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Räumen, die anlässlich dieser Reisen gemietet werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Schäden durch Brand und/oder Explosion (für Schäden durch Brand und/oder Explosion richtet sich der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer III Absatz 1)

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden

300 000 Euro und maximal

600 000 Euro für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

5. Büro

des Versicherungsnehmers aus dem Führen und dem Betrieb eines Büros.

6. vereinsübliche Veranstaltungen

des Versicherungsnehmers aus den vereinsüblichen/satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

7. Teilnahme an Veranstaltungen

des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Veranstaltungen fremder Vereine, Verbände, Organisationen und dgl.

- a) die im Interesse und/oder im Auftrag der versicherten Vereine erfolgt
- b) bzw. die versicherten Vereine offiziell dazu eingeladen wurden.

8. Herausgabe von Vereinszeitungen

des Versicherungsnehmers aus der Herausgabe von Vereinszeitungen und sonstigen Fachschriften, Büchern, Printmedien, Audio- und Videokassetten.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Vermögensschäden.

9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Mitversichert sind – abweichend von § 7 Ziffer 2 AHB/BVV und § 4 Ziffer II 2 AHB/BVV – Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen untereinander sowie gegenüber den Verein, sofern der Schaden im inneren ursächlichen Zusammenhang mit der vereinsmäßigen Betätigung des Schädigers steht.

10. Haftungsfreistellungen

die der Versicherungsnehmer durch mietvertragliche Vereinbarungen (z. B. Nutzungs-, Überlassungs- und Gestattungsverträge) zu übernehmen hat.

Der § 4 Ziffer I 2 AHB/BVV gilt insoweit als aufgehoben.

11. berufliche Tätigkeit

von Vereinsmitgliedern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Auftrag, im Interesse und für die Zwecke des Vereins.

Eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (z. B. Berufshaftpflichtversicherung) hat jedoch dieser Versicherung voranzugehen.

12. vereinsinterne Jugendarbeit

aus der Tätigkeit in der Jugendarbeit im Interesse und für die Zwecke des Vereins.

Eingeschlossen ist insbesondere die durch Vertrag oder in sonstiger Form übernommene Aufsichtspflicht nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

IV. Besonders zu vereinbarende Risiken (im Versicherungsschein gesondert vermerkt)

1. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 6 AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstehen durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- Abwässer

soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden handelt (siehe § 4 Ziffer I 9 AHB/BVV).

2. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 7 b AHB/BVV die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziffer I 1 AHB/BVV (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziffer II 5 AHB/BVV (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- a) Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zum Zwecke seiner versicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit befinden (z. B. Reparatur, Verpackung, Be- und Verarbeitung etc.);
- b) Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen
Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens;
- c) Beschädigung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- d) Schäden an der Hard- und Software
und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gelten ausschließlich die Regelungen unter Teil A Ziffer III Absatz 3.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt selbst zu tragen.

3. Mietsachschäden an Immobilien und mobilen Einrichtungen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 7a AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten (nicht jedoch geleasteten) oder sonst überlassenen Gebäuden und/oder Räumen und deren Einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie an elektronischen Einrichtungen aller Art;
- c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann;
- d) wegen Schäden durch Brand und/oder Explosion (für Schäden durch Brand und/oder Explosion richtet sich der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer III Absatz 1);
- e) wegen Schäden, die durch Anlagen nach Teil B Ziffer II Absatz 1 bis 5 des Vertrags entstehen;
- f) von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt selbst zu tragen.

4. Vereinsringe

Für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Vereinsringen gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (besonders der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Vereinsring entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Verein die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Vereinen in den Vereinsring eingebrachten oder von dem Vereinsring beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht werden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Mitglieder des Vereinsrings untereinander sowie des Vereinsrings gegen die Vereine und umgekehrt.

5. nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungspflichtigen- und nicht versicherungspflichtigen

5.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

5.2 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

5.3 Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b und in § 2 Ziffer 3 c AHB/BVV.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

6. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 7 b AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Transportmitteln jeder Art und an Containern infolge des Be- und Entladens sowie an zum Zwecke des Be- und Entladens bewegten Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleibt nach § 4 Ziffer I 7 b AHB/BVV die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung der Ladung der Transportmittel und Container und wegen der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, maximal 500 Euro selbst zu tragen.

7. Sachen von mitversicherten Personen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandkommen von Sachen (nicht Tieren) der mitversicherten Personen mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden und Schmucksachen (vergleiche § 4 Ziffer I 7 a AHB/BVV).

8. Halten von vereinseigenen Tieren

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

8.1 als Halter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tiere.

8.2 als Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

9. Außergewöhnliche Veranstaltungen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen, wie

9.1. öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Gau-, Bundes-, Schützenfeste

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Durchführung
 - der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlusarbeiten;
 - des Wirtschaftsbetriebs (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken) einschließlich Unterhaltung und Betrieb der erforderlichen Küchen- und Schankeinrichtungen;
 - aus der Durchführung von Standkonzerten und sonstigen künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;
 - aus der Durchführung von Kinderbelustigungen (Spielen) aller Art (Sackhüpfen, Tauziehen und dergleichen) und der Verwendung von Spiel- und Vergnügungsgeräten (Hüpfburg, Hutschen und dergleichen);
 - aus dem Abhalten oder der Darbietung von traditionellen Wettkämpfen während der Veranstaltung / den Veranstaltungen (Steinheben, Fingerhakeln, Goßlschnalzen, Schnupfen, Schafkopfrennen und dergleichen);
- b) aus Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des
 - Veranstaltungsplatzes/-grundstücks bzw.
 - Veranstaltungsgebäudes und/oder -raums einschließlich deren Einrichtungen (Bestuhlung usw.);
 - von Parkplätzen;
 - von sanitären Anlagen;
- c) aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von
 - eines Zelts;
 - Fahnenmasten und Transparenten;
 - Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und dergleichen;
 - Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsorts;
 - Podien, Verkaufsständen und dergleichen;
- d) aus dem genehmigten Abbrennen von Sonnwendfeuern und ähnlichen. Löschvorrichtungen sind bereit zu halten und behördliche Auflagen sind zu erfüllen. Waldbrandschäden sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- e) von Be- und Entladeschäden im Umfang von Teil A Ziffer IV Absatz 6 des Vertrags;

9.1.1. Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Besucher;
- b) wegen Beschädigung und Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und/oder Tieren sowie der Ausstellungsstände und -einrichtungen;
- c) der Aussteller und der für sie tätigen Personen;
- d) aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;
- e) des Zeltverleihers;
- f) aus der Verwendung von Tieren aller Art (z. B. Ponyreiten).

9.2. Umzüge

Der Versicherungsschutz beginnt

9.2.1. für den Veranstalter mit der Aufstellung des Umzugs und endet mit dessen Auflösung;

9.2.2. für die Teilnehmer (einschließlich Tiere, Kutschen und Kraftfahrzeuge) mit dem Verlassen des heimatlichen Standortes und erstreckt sich auf den direkten Weg zum Aufstellungsplatz. Er endet mit der Rückkehr vom Platz der Auflösung zum heimatlichen Standort auf direktem Wege.

Für Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b und in § 2 Ziffer 3 c AHB/BVV.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

9.2.3. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) der aktiven Umzugsteilnehmer sowie der teilnehmenden Tier- und/oder Fahrzeughalter in dieser ihrer Eigenschaft. Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (z. B. Tierhalter-, Fahrzeug-, Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung) hat jedoch dieser Versicherung voranzugehen;
- b) aus Ansprüchen der Tier- und/oder Fahrzeughalter wegen Schäden an den teilnehmenden Tieren und/oder Fahrzeugen (nicht Fahrzeugsonderaufbauten, Dekorationen, Schmuck);
- c) aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO);
- d) aus der Freistellung des Bundes, der Länder, des Landkreises und der Gemeinden sowie der Straßenbaubehörden von Ersatzansprüchen, die aus Anlaß des Umzugs/Umzüge aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.

§ 4 Ziffer I 2 AHB/BVV gilt insoweit als aufgehoben.

9.2.4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z. B. Bonbons, Blumensträußen usw.) mit Kanonen, Raketen usw.;
- b) wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen und dergleichen) und Blumensträußen;
- c) aus dem Abschießen von Böllern und Abrennen von anderen Feuerwerkskörpern;
- d) aus Unfällen der Reiter und Fahrzeuglenker;
- e) wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film-, Fernseh- Aufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern.

9.3. Wintersportereignisse

9.3.1. Skikurse

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- allen wintersportlichen Wettkämpfen;
- Schulungsmaßnahmen im wintersportlichen Bereich, auch dann, wenn vereinsfremde Personen daran teilnehmen.

9.3.2. Skirennen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Unterricht sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung.

9.3.3. Ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler.

9.4. Radrennen, Geschicklichkeitsfahrten und dergleichen

Eingeschlossen ist die Durchführung der im Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltungen.

9.5. Feuerwerke

Eingeschlossen ist das polizeilich genehmigte Abrennen von Feuerwerken durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker (insofern gilt Teil A Ziffer V Absatz 1.3 nicht).

9.6. Aufstellen von Mai- bzw. Kirchweihbäumen und dergleichen
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Herrichten und Schmücken des Baums.

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
 - b) aus dem Fällen des Baums;
 - c) aus der Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Aufstellens/Abbauens des Baums;
 - d) aus dem Gebrauch von Tieren.
- Behördliche Auflagen sind zu erfüllen.

9.7. die Verwendung von Böllern und dergleichen

Eingeschlossen sind

- a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der im Auftrag des Versicherungsnehmers tätigen Personen in dieser Eigenschaft;
 - b) die gesetzlichen Haftungen aus dem behördlich genehmigten Erwerb, dem Umgang, der Aufbewahrung und der Beförderung von Schwarzpulver zum Böllerschießen;
 - c) die gesetzlichen Haftungen aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Schwarzpulver in fremden Wohnungen/Räumen zum Zwecke des Böllerschießens.
- Behördliche Auflagen sind zu erfüllen.

10. Tribünen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Tribünen während vereinsüblicher Veranstaltungen, nicht jedoch aus dem Auf- und Abbau.

11. Schlüsselverlustversicherung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 7 a AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs, Entwendung)
- b) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt selbst zu tragen.

12. Sozialeinrichtungen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sozialeinrichtungen (wie Vereinskantine, Kinderhort) für Vereinsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Vereinsfremde genutzt werden, sowie aus vereinseigenen Brandschutz- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

13. Vereinsgaststätte

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb einer Vereinsgaststätte in Vereinsheimen (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken) durch den Verein in eigener Regie, auch dann wenn vereinsfremde Personen bewirtet werden.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung

gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

besonders die Haftpflicht aus

1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

1.3 Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

1.5 der Beschädigung von Kommissionsware;

2. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber Teil A Ziffer IV Absatz 5)

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden,

2.1 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;

2.2 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. Luftfahrzeuge

3.1 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus

3.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

3.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen, oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

4.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

4.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen.

5. Bei Schäden infolge vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil B Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist – abweichend von § 4 Ziffer I 9 AHB/BVV – im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer II fallen.

Mitversichert sind im Umfang von § 1 Ziffer 3 AHB/BVV Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.1 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung nach Ziffer 1 Absatz 1 – teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 6 AHB/BVV – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Mitversichert sind abweichend von Ziffer II Absatz 1 Kleingebinde bis 600 l/kg Gesamtlagermenge, je Einzelgebinde nicht mehr als 60 l/kg. Ausgenommen sind Halogenkohlenwasserstoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 600 l/kg bzw. die Einzelgebinde das Gesamtfassungsvermögen von 60 l/kg, entfällt – abweichend von § 1 Ziffer 2 b AHB/BVV – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

II. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2. Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

5. Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer II Absatz 1–5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen nach Ziffer II Absatz 1–5 bestimmt sind.

III. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes (im Versicherungsschein gesondert vermerkt)

1. Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von § 4 Ziffer I 7 a AHB/BVV – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke – auch anlässlich von Dienstreisen – gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

2. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer II Absatz 6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer II Absatz 1–5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen nach Ziffer II Absatz 1–5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluß von Schäden durch Abwässer nach § 4 Ziffer I 6 AHB/BVV findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer V genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

IV. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziffer 1, 3 und § 5 Ziffer 1 AHB/BVV – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Ziffer I Absatz 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

V. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer I Absatz 1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer V Absatz 1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3. Im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer V vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahme abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer V Absatz 3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5. Aufwendungen werden bis zu 25 % der vereinbarten Deckungssumme nach Ziffer VII ersetzt und stehen im Rahmen dieser Deckungssumme zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 5 000 Euro selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den

Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6. Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer V Absatz 1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1 Absatz 1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

VI. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

7. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziffer III genommen, gilt dieser Ausschluß insoweit nicht.

8. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

9. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

11. Ansprüche wegen genetischer Schäden.

12. Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

13. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

14. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

16. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

VII. Deckungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt

1. Die Deckungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme für Sachschäden. Diese Deckungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach Ziffer I Absatz 1 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung. Bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als 1 000 000 Euro.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherer bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziffer II 2 Absatz 1 Satz 3 AHB/BVV wird gestrichen.

3. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens 5 000 Euro selbst zu tragen.

VIII. Nachhaftung

1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder nach Ziffer I Absatz 1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2. Ziffer VIII Absatz 1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

IX. Versicherungsfälle im Ausland

1. Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer I dieser Bedingungen – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB/BVV – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer III im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer III nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

2. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB/BVV Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.